

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2012

Nr. 2012/2077

## **Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht; Änderung des Gebührentarifs vom 25. Januar 2012 - Inkraftsetzung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Referendumsfrist zum Kantonsratsbeschluss Nr. RG 141b/2011 vom 25. Januar 2012 über die Änderung des Gebührentarifs (im Zusammenhang mit der Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht) ist am 18. Mai 2012 unbenutzt abgelaufen. Im Beschluss wurde der Regierungsrat mit der Inkraftsetzung beauftragt.

### **2. Erwägungen**

Die zugrunde liegende Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht vom 25. Januar 2012 tritt per 1. Januar 2013 in Kraft. Der Gebührentarif (BGS 615.11, GT) ist auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wurde jedoch unter anderem § 43<sup>sexies</sup> GT - entsprach dem geltenden § 31 GT – gestrichen. Dies mit der Begründung, es seien keine mit der Vorlage nicht in direktem Zusammenhang stehenden Gebührenbestimmungen zu ändern. Die Streichung der grundsätzlich nur strukturell bedingten Regelung würde nun dazu führen, dass das Amt für Gemeinden (AGEM) nicht mehr alle Gebühren für entsprechende Verrichtungen erheben könnte.

Bis dieses gesetzgeberische Versehen bereinigt ist, wird daher auf das Inkrafttreten des neuen § 31 GT verzichtet. Die neu vorgesehene Gebühr für Verfügungen über die Befreiung von der obligatorischen Krankenversicherung (welche auch nicht im Zusammenhang mit der Revision des EG ZGB steht) wird ausgesetzt. Damit bleibt § 31 GT in seiner geltenden Fassung weiterhin in Kraft.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. RG 141b/2011 (berichtigte Fassung) vom 25. Januar 2012:

Die Änderung des Gebührentarifs vom 25. Januar 2012 tritt - mit Ausnahme von § 31 GT - auf 1. Januar 2013 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement des Innern  
Amt für soziale Sicherheit ASO (3)  
Oberämter (4)  
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (3); Versand durch ASO  
Sozialregionen im Doppel (28); Versand durch ASO  
Amtsblatt  
GS  
BGS